

d. Gr. mit dem Hinweis auf dessen Thron zu beschwören, so ist dies abermals als bewußte Zurückhaltung zu verstehen, die im direkten Zusammenhang zu sehen ist mit der fehlenden Nennung des Kaisergrabes und der Kaiserpfalz.

Auch die in Aachen stattfindende feierliche Königserhebung Ottos II.²⁴⁾, die die Bedeutung dieses Ortes umso nachhaltiger hervorhebt, als die vorangegangene Entscheidung darüber auf der Reichsversammlung in Worms gefallen war und somit die Wahl Aachens als ein überlegter Entschluß Ottos I. erscheint, der nicht von einem äußeren Anlaß wie 936 mitbestimmt gewesen sein kann, wird von Widukind mit keiner Silbe erwähnt²⁵⁾. Gerade hier aber wird doch der Staatsakt von 936 noch einmal in das rechte Licht gerückt, wobei die Wahl Aachens 936 unter dem Blickwinkel des Jahres 961 als eine bewußte Entscheidung erscheint, die die ottonische Tradition der Krönungsstadt Aachen schuf.

Hier stellt sich endgültig die Frage nach den Motiven Widukinds, die Bedeutung Aachens als Karlsstadt hintanzusetzen. Warum ruft er bei der Nennung Aachens zunächst das Andenken Julius Caesars wach, anstatt auf die näherliegende und ihm mit Sicherheit bekannte „Karlstradition“ zu verweisen?²⁶⁾

Man könnte vermuten, Widukind als stammesbewußter Sachse habe Karl d. Gr. wegen der Unterwerfung des sächsischen Stammes skeptisch gegenübergestanden und die Zurückdrängung Karls sei daher Ausdruck einer feindseligen

palatium anbelangt, war Widukind durch Einhard mindestens ebenso gut unterrichtet. Man könnte allenfalls noch vermuten, Widukind habe auf die Charakterisierung der Throne als Kaiserthrone verzichtet, weil er noch nicht einen bestimmten Thron als Karlsthron identifizieren konnte. Doch solche Widukind fremden Rücksichten auf die historische Wirklichkeit hätten ihn wohl kaum davon abhalten können, die Thronsetzung unter dem Aspekt der Karlsnachfolge darzustellen, wenn er dies tatsächlich gewollt hätte. — Wie selbstverständlich die Qualifizierung des Aachener Throns als Kaiserthron in der Schilderung Widukinds erschienen wäre, kann man allein daran ermesen, daß die ältere Forschung stets von der Thronsetzung Ottos auf den Stuhl Karls d. Gr. gesprochen hat, ohne daß Widukind dies sagt. Vgl. neben Schramm, *Herrschaftszeichen* 3, S. 345—46 noch Holtzmann, *Sächsische Kaiserzeit* S. 114, Plassmann, a. a. O., S. 124 und auch noch Fleckenstein, a. a. O., S. 235; anders jedoch Köpke-Dümmler, S. 34 u. 37, die jeden Bezug zum Thron Karls d. Gr. vermeiden.

²⁴⁾ Hierzu Köpke-Dümmler, S. 322; Holtzmann, *Sächsische Kaiserzeit*, S. 196—97.

²⁵⁾ Vgl. Widukind III, 76 (S. 153, 15—16); in chronologischer Abfolge hätte die Königserhebung Ottos II. in Buch III, 63 (S. 137, 11 ff.) berichtet werden müssen; zu den mutmaßlichen Gründen vgl. zuletzt Karl Schmid, *Die Thronfolge Ottos d. Gr.*, ZRG Germ. 81 (1964) S. 80—163, bes. S. 97 (= Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, ed. E. Hlawitschka [Wege der Forschung 178, 1971] S. 417—508, bes. S. 435).

²⁶⁾ Ein überzeugendes Beispiel dafür, wie eine solche Anknüpfung an karolingische Tradition literarisch dargestellt werden konnte, bietet der nach 1023 schreibende Adalbero von Laon, *Carmen ad Rotbertum regem*, v. 7—9 u. ö. (ed. G.-A. Hückel, *Bibl. Univ. Paris* 13 [1901] S. 129—67, bes. S. 129), der den Kapetinger Robert I. „ganz in die karolingische Tradition gestellt“ hat: Heinz Löwe, *Kaisertum und Abendland in ottonischer und frühsalischer Zeit*, HZ 196 (1963) S. 529—62, bes. S. 546 mit weiteren Belegen; zurückhaltender Bezzola, a. a. O., S. 167—76; zur Abfassungszeit des *Carmen* s. jetzt Jean-François Lemarignier, *Le gouvernement aux premiers temps capétiens* (987—1108) (1965) S. 79—81, Anm. 53; s. auch unten S. 219 f.